

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken

39. Jahrgang

Würzburg, 14. Oktober 1994

Nr. 15

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 23.09.1994 Nr. 820—8622.01—7/92
über das
Naturschutzgebiet „Wipfelder Mainaue bei St. Ludwig“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 295), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Mainaue gegenüber Wipfeld nördlich und südlich des Klosters St. Ludwig gelegenen Wiesen und Auegehölze werden unter der Bezeichnung „Wipfelder Mainaue bei St. Ludwig“ als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 72,5 ha und liegt in den Gemarkungen Wipfeld (Gemeinde Wipfeld), Hirschfeld (Gemeinde Röthlein) und Stammheim (Gemeinde Kolitzheim), Landkreis Schweinfurt.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Wipfelder Mainaue bei St. Ludwig“ ist es,

1. die Wiesen als Biotope und in ihrem Verbund zu Main, Uferbiotopen, Flur- und Auegehölzen zu schützen,
2. flußdynamische Prozesse im Auebereich zu stützen,
3. Lebensräume bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln,
4. Kontakt- und Ausgleichsräume für die benachbarte hochwertige Flußlandschaft vorzuhalten, insbesondere

den funktionalen Kontakt zum Vogelschutzgebiet Garstadt zu optimieren,

5. auf einer nach ökologischen Kriterien ausgewählten Fläche die Wiederbegründung einer standortgerechten Auewaldung zu betreiben.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
7. Biotopflächen der in Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG beschriebenen Ausprägungen zu düngen oder in diesen Bereichen Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,

8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Bäume zu fällen,
11. Wiesen, Magerrasen oder Ödlandflächen umzubrechen oder in Zäunungen zu beweiden,
12. Flächen, mit Ausnahme der Zielsetzung von § 3 Nr. 5, aufzuforsten,
13. Wildäcker anzulegen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege der Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Grabenfräsen einzusetzen,
16. das Gelände zu verunreinigen,
17. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
18. Feuer zu machen,
19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, mit Ausnahme der Schifffahrtszeichen und Zeichen nach der Betriebsanlagenverordnung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung,
20. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
2. außerhalb der Wege zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Modellsportgeräte zu betreiben sowie Ballone aufsteigen oder fliegen zu lassen,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei oder langleinig (mehr als zwei Meter) laufen zu lassen,
6. Tiere an ihren Nist-, Aufenthalts-, Zuflucht- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Grünlandnutzung der gesamten Auewiesen unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7,
 - b) der Wanderschäferei ohne Pferchung,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln und

Wildfutterstellen — mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz — BayJG) — bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Schweinfurt — untere Naturschutzbehörde —,

3. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG) sowie Maßnahmen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes, die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main dienen; soweit es sich dabei um aufschiebbarer Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde — durchzuführen,
5. Unterhaltung und Betrieb rechtmäßiger Wasser- und Abwasserleitungen sowie Wassergewinnungsanlagen,
6. Unterhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Stromversorgungs- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich um aufschiebbarer Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt — untere Naturschutzbehörde — auszuführen,
7. das An- und Ablegen von Fähren am Fährpunkt Main-km 317,3 und die straßen- und wegerechtliche Nutzung der Zufahrtsstraße Flur-Nr. 3648,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen und Gräben im gesetzlich zulässigen Umfang unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 im Benehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt — untere Naturschutzbehörde —,
9. die Nutzung der Wiese Flur-Nr. 4330 am Kloster St. Ludwig für heilpädagogische Zwecke,
10. die militärisch-übungstechnische Nutzung des Geländes südlich der Fährzufahrt zwischen Main-km 317,0 und 317,3 auf der östlichen Mainseite,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt — untere Naturschutzbehörde — erfolgt,
12. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landes-

entwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 — 20 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 — 7 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 23. September 1994

Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt

Regierungspräsident

EAPf 173

RABf 1994 S. 163

SCHUTZGEBIETSKARTEN

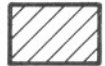
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wipfelder Mainaue bei St. Ludwig“ vom 23. 09. 1994

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.96)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6027



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

Ausschnitt aus N.W. 85 - 43 a, N.W. 86 - 43 c,
N.W. 86 - 43 a, N.W. 87 - 43 c

Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1